Warum die Frauen das Stimmrecht brauchen : "Die Frau gehört ins Haus"

Autor(en): **A.L.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **4 (1948)**

Heft 10

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846472

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Demokratie baut auf den Verstand, vor allem aber auch auf Herz und aufrechte Gesinnung ihrer Glieder. Schon im Hinblick auf die Bedeutung der Gemütswerte im öffentlichen Leben ist es verkehrt, die Frau von der Mitarbeit in Staat u. Gemeinde auszuschliessen.

„Die Frau begehrt das Stimmrecht nicht" — wird eingewendet. Hat man die erwerbstätigen Frauen auch gefragt, ob sie Steuern zu entrichten wünschen?

„Die Frau gehört ins Haus" — predigt man uns. Einverstanden. Sorgt dafür, dass keine Hausfrau und Mutter der Erwerbstätigkeit nachgehen muss! *Dr. Viktor Jent, Winterthur*

Warum die Frauen das Stimmrecht brauchen

„Die Frau gehört ins Haus"

In erster Linie verstehen wir unter diesem Ausspruch, daß eine verheiratete Frau, welche Kinder aufzuziehen hat, nicht einem Verdienst außer Hause nachgehen sollte, sondern sich recht der Familie widmen müßte. Im weiteren bedeutet aber „die Frau gehört ins Haus", daß die Frauen ganz allgemein im öffentlichen Leben nicht mitzureden hätten. Wir brauchen es kaum ausführlich darzustellen, wie sehr gerade die Frauenstimmrechtlerinnen sich um die Verwirklichung des Postulates interessieren, daß Frauen mit Kindern vorab ihrer Erziehungsaufgabe nachgehen können und nicht ihre besten Kräfte dem Erwerbsleben zuführen müssen. Die Frauenstimmrechtlerinnen sind aber ebenso überzeugt, daß diese menschliche Forderung nicht in die Tat umgesetzt werden kann, solange die Frauen nicht in der Oeffentlichkeit mitbestimmen und an massgebenden Posten sitzen, wo über das Wohl und Wehe von Frauen und Kindern verfügt wird.

Eine überraschend große Anzahl von Männern, die persönlich einzig die Meinung als richtig erachten „die Frau gehört ins Haus" — handeln keineswegs diesem Grundsatz gemäß, sobald sie als Richter oder Verwaltungsbeamte in Funktion treten.

Betrachten wir einmal die Urteile in Ehescheidungen. Gemäß geltender Gerichtspraxis werden die Kinder fast immer der Mutter zugesprochen, selbst wenn diese der schuldigere Teil ist. Maßgebend ist eben der Gesichtspunkt, die Kinder seien bei der Mutter trotzdem besser aufgehoben, solange sie noch körperlicher Pflege in hohem Maße bedürfen. Bei der Festsetzung der finanziellen Leistungen des Ehemannes wird nun aber auf die Bedürfnisse der Kinder nicht in gleicher Weise Rücksicht genommen. Freilich erhalten sie Unterhaltsbeiträge zugesprochen.

Die Mutter aber, die eventuell als an der ehelichen Zerrüttung schuldig befunden wurde, kann von Gesetzes wegen keinen Unterhaltsbeitrag erwarten. Sie muß also für ihren Lebensunterhalt der Arbeit nachgehen. Daneben soll sie dann noch den Kindern ein Heim bieten. Eine solche Doppelbelastung geht in den weitaus meisten Fällen über die Kraft einer Frau. — Man fragt sich aber auch, wie ein derartiges Urteil zustande kommen kann. Da ist anscheinend das Interesse groß, auch Kindern aus geschiedener Ehe ein Aufwachsen im Familienkreis zu ermöglichen. Gleichzeitig reißt man ihnen aber die Mutter weg, weil diese zum Verdienen gezwungen wird. Dieser Übelstand trifft übrigens nicht nur in denjenigen Fällen zu, wo Frauen gar keinen Unterhaltsbeitrag zugesprochen erhalten, sondern auch in zahlreichen andern, wo der ihr zuerkannte Beitrag viel zu klein ist, als daß die geschiedene Frau auf einen eigenen Verdienst verzichten könnte. Wo bleibt da der Grundsatz, „die Frau gehört ins Haus?"

Werfen wir einen Blick auf die Fälle, wo Armenbehörden für verwitwete Frauen mit Kindern sorgen müssen, wo ein Familienvater seinen Pflichten nicht nachkommen kann oder sie böswillig versäumt. Wie selbstverständlich wird da von den Gemeinderäten oder andern Verwaltungsstellen angenommen, die Ehefrau und Mutter werde nun einem Verdienst nachgehen, um der Gemeinde die Lasten ganz oder doch zum größten Teil abzunehmen. Wo dann in diesem Falle die Kinder bleiben, interessiert diese Herren gewöhnlich erst in zweiter Linie. Im schlimmsten Fall kann man sie ja in Pflegeplätze geben. — Wir wollen hier nicht verallgemeinern und auch nicht übersehen, daß viele Gemeinden eine sozial gut funktionierende Armenpflege haben. Es mahnt einem aber doch zum Aufsehen, wie oft Frauen in den Notschrei ausbrechen: „Wird man mir nun die Kinder wegnehmen und sie versorgen, damit ich einem Verdienst nachgehen kann?" Das weist deutlich darauf hin, wie häufig die fiskalischen Interessen bei der Betreuung von Unterstützungsfällen allein

Wohin in Zürich?

Für Tage der Erholung
ins Kurhaus Zürichberg, Orellistr. 21, Zürich 7, Tel. 32 72 27
Kurhaus Rigiblick, Krattenturmstr. 59, Zch. 6, Tel. 26 42 14
herrliche Lage am Waldrand, Stadtnähe
mit guten Tramverbindungen
Für Sitzungen, Zusammenkünfte
ins alkoholfreie Restaurant Karl der Grosse
Kirchgasse 14 Zürich 1 Tel. 32 08 10

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften

ausschlaggebend sind, und wie leichten Herzens man wieder eine Frau aus dem Hause gerissen hat, um sie ins Erwerbsleben zu stecken. Die Behörden haben ja festgestellt, die Betreffende sei „gesund und arbeitsfähig", also ist es nur natürlich, ihre diesbezüglichen Qualitäten zu Verdienstzwecken auszunützen.

Wir dürfen die ledigen berufstätigen Frauen in diesem Zusammenhang nicht übergehen. Ein großer Teil unter ihnen möchte auf keinen Fall „zurück ins Haus", um als mehr oder weniger geschätztes Glied die Familie irgendeines Angehörigen zu belasten. Viele Unverheiratete haben aber doch eine „Familie", für die sie sorgen: jüngere Geschwister oder pflegebedürftige Eltern. Sie gehörten eigentlich „ins Haus", fänden dort ausreichende Beschäftigung. Ihr Lohneinkommen kann jedoch nicht entbehrt werden, so daß eine solche Frau wieder unter doppelter Arbeitslast steht, was selbst diejenigen als natürlich empfinden, die dem Grundsatz huldigen, „die Frau gehört ins Haus".

Unsere Ausführungen richten sich vor allem an diejenigen Frauen, die heute noch nicht von der Notwendigkeit des Frauenstimmrechtes überzeugt sind. Es ist doch Sache von uns Frauen, dafür zu sorgen, daß Frauen, die ins Haus gehören, nicht daraus weggenommen werden. Das vermögen wir aber nur zu tun, wenn wir im öffentlichen Leben etwas zu sagen haben und Frauen in wichtige Ämter wählen können.

Schweiz. Frbl. A. L.

Eine Frau auf der Wohnungssuche

Ich bin eine kaufmännisch berufstätige Tochter, die auch für die Mutter zu sorgen hat, und wir beiden Frauen haben in den vielen Jahren seit dem Tode meines Vaters schon allerhand erleben können in bezug auf die Rechtlosigkeit der Frau.

Ein ganz kleines Erlebnis aus neuester Zeit:

Wir waren infolge einer Heizabrechnung von Fr. 487.— für eine Dreizimmerwohnung (ohne einen richtig warmen Raum außer der kleinen Küche) und einem Mietzinsaufschlag von Fr. 170.— (von der Preiskontrolle genehmigt!) gezwungen, auf die Wohnungssuche zu gehen. Durch Vermittlung des Mieters der eine größere Wohnung brauchte, hatten wir etwas Nettes in Aussicht, auf das wir uns, nach all dem vielen anderweitigen resultatlosen Suchen, sehr freuten. Allein, die Sache scheiterte an der Einstellung des Hausmeisters, der rundheraus erklärte, daß er die Wohnung **nicht an „Frauen"** abgebe, er wolle einen Mann in der Wohnung haben. Dies, nachdem wir ihm alle nur wünschbaren Referenzen bieten konnten und von verschiedenen Seiten als Mieter empfohlen wurden.

B A